

KNY-20-00429

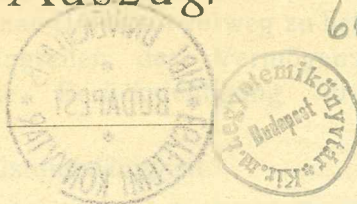
Der gegenseitige Unterhaltss^{an}pruch
zwischen Ehegatten
während des Bestehens der Ehe.

Inaugural=Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Philipps=Universität Marburg

vorgelegt von

Franz Otto Heimsoeth
Referendar.

Auszug.



MARBURG 1920

Druck: Hessischer Verlag Karl Euker G. m. b. H.

Verpflichtung des Rechtscharakter des Unterhalts-
anspruchs

W 2

Ein im allge-

rechtlich verpflich-
tete Person hat die
Verpflichtung, ihren
Unterhalt zu bestim-
men, wenn in dem
Gesetz nichts anderes
bestimmt ist.

Verpflichtung des
Mannes

Verpflichtung
des Mannes
zur Unterhaltung
des Kindes
wenn in dem
Gesetz nichts
anderes
bestimmt
ist.

KNY-20-00429



Einleitung: Der Rechtscharakter des Unterhaltsanspruchs.

1. Seine Stellung im Gesetz.
 - a) Im vierten Buch: Familienrecht.
 - b) Im ersten Abschnitt: Bürgerliche Ehe.
 - c) Im fünften Titel: Wirkungen der Ehe im allgemeinen.
2. Seine zwingende Natur und die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarung. Verträge über Getrenntleben sind grundsätzlich nichtig, da sie wider das Wesen der Ehe gerichtet sind. Verträge lediglich über Unterhaltsleistungen sind nur gültig, wenn in ihnen mindestens das gleiche Maß des Unterhalts, das vom Gesetz gewährt wird, vertraglich ausbedungen ist.
3. Beginn und Ende des Unterhaltsanspruchs.

1. Teil: Der Unterhaltsanspruch während des Zusammenlebens der Ehegatten.

§ 1: Voraussetzungen der ehelichen Unterhaltspflicht.

I. Voraussetzungen der Unterhaltspflicht des Mannes.

1. Absolute Unterhaltspflicht ohne die Voraussetzung der Bedürftigkeit. Verpflichtung zur Teilung alles dessen, was der Mann hat und erwirbt. Nicht berechtigt, eigenen Unterhalt vorweg zu befriedigen. Im Notfall Angreifen des Vermögenstammes. Ausnahmsweise Berücksichtigung drängender Schulden.

2. Grenze der Leistungsfähigkeit.

II. Voraussetzungen der Unterhaltspflicht der Frau.

1. Bedürftigkeit des Mannes.
2. Grenze der Leistungsfähigkeit.
3. Im Uebrigen wie beim Manne.

§ 2: Maß, Umfang und Inhalt der ehelichen Unterhaltspflicht.

I. Der Maßstab der Leistungsfähigkeit und der Lebensstellung.

1. Bei der Unterhaltspflicht des Mannes.

a) Seine Leistungsfähigkeit.

aa) Vermögen.

bb) Erwerbsfähigkeit.

b) Seine Lebensstellung.

2. Bei der Unterhaltspflicht der Frau.

a) Ihre Leistungsfähigkeit.

b) Die Lebensstellung des Mannes.

c) Die Bedürftigkeit des Mannes.

II. Der Umfang der Standesmäßigkeit.

1. Standesgemäßer Unterhalt.

2. Notdürftiger Unterhalt beim Vorliegen der Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung.

III. Der Inhalt des Unterhaltsanspruchs.

1. Im allgemeinen: Gewährung des gesamten Lebensbedarfs.

2. Einzelfälle:

a) Erholungsreise, Kuraufenthalt.

b) Aufenthalt in Untersuchungs- oder Strafhaft.

c) Prozeßkosten.

d) Schuldendeckung.

e) Erwerbsgeschäft.

f) Beerdigungskosten.

§ 3. Form der Unterhaltsgewährung.

I. Regelfall.

1. Nicht Geldrente.

2. Nicht Naturalleistung.

3. Sondern Verquickung von Geld- und Naturalleistung.

II. Sonderfälle.

1. Reine Naturalleistung.
2. Reine Geldleistung.

III. Verhältnis zwischen § 1360 und § 1361: Kein ausschließender Gegensatz, vielmehr enthält § 1361 nur die Regelung eines Sonderfalles.

§ 4. Verhältnis der ehelichen zu der verwandtschaftlichen Unterhaltspflicht.

I. Entsprechende Anwendung von Bestimmungen über die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht.

1. § 1605.
2. § 1613.
3. § 1614.
4. § 1615.

II. Unmittelbare Anwendung von Bestimmungen über die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht.

1. § 1608, Abs. 1.
2. § 1609, Abs. 2, Satz 1.
3. § 1611, Abs. 2.

III. Nicht anwendbare Bestimmungen über die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht.

II. Teil: Der Unterhaltsanspruch während des Getrennlebens der Ehegatten.

1. Abschnitt: Bei berechtigter Trennung im Falle des § 1361.

§ 5: Voraussetzungen der Unterhaltspflicht nach § 1361.

I. Getrennleben.

II. Berechtigung zur Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens.

1. Infolge der Berechtigung auf Scheidung zu klagen.

- a) Die auf Verschulden beruhenden Scheidungsgründe der §§ 1565—1568. Verlust durch Verzeihung und Ablauf der Präklusivfrist des § 1571.

b) Der Scheidungsgrund wegen Geisteskrankheit des § 1569. Praktisch ist auch hier eine Anwendung des § 1361 angängig.

2. Wegen Mißbrauchs. Einzelfälle. Definition des Mißbrauchbegriffes. Im Einzelfall richterliches Ermessen.

3. Auf Grund einstweiliger Verfügung gemäß § 627 ZPO.

III. Tatsächliche Verweigerung.

1. Nicht notwendig im Gegensatz zu dem Willen des anderen Ehegatten.

2. Keine vorherige Aufforderung erforderlich.

3. Ausdrückliche oder konkludente Erklärung.

§ 6: Maß, Umfang und Inhalt der Unterhaltspflicht nach § 1361.

I. Soweit § 1361 nicht abändert, bleibt § 1360 bestehen.

II. Die Abänderungen des § 1361.

1. Die Ermäßigung der Unterhaltspflicht des Mannes nach § 1361, Abs. 2.

2. Die Bemessung der Höhe durch den Richter.

3. Der Herausgabeanspruch des § 1361, Abs. 1, Satz 2.

a) Sein Umfang.

b) Die gegen ihn zustehenden Einreden.

§ 7: Die Form der Unterhaltsgewährung nach § 1361.

I. Charakterisierung der Geldrente.

II. Die Möglichkeit nachträglicher Erhöhung oder Verminderung.

III. Anwendung der §§ 1613 und 1614.

IV. Anwendung des § 760.

2. Abschnitt: Bei unberechtigter Trennung.

§ 8: Bei unberechtigter Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens.

I. Die in Betracht kommenden Fälle.

- II. Bei unberechtigter Verweigerung durch den unterhaltungsberechtigten Ehegatten: Ruhen der Unterhaltspflicht.
- III. Bei unberechtigter Verweigerung durch den unterhaltspflichtigen Ehegatten.
 1. Erste Meinung: Analoge Anwendung des § 1361. So Wolf, Dernburg, Mayer-Reis, Begemann. Abzulehnen, da analoge Anwendung nicht soweit gehen darf, daß der Rechtsregel den Voraussetzungen direkt widersprechende Tatbestände untergeschoben werden.
 2. Zweite Meinung: Konstruktion des Anspruchs als Schadenersatzanspruch.
 - a) Aus § 286 und § 284. So Eccius und David.
 - b) Aus § 280. So Endemann, Crome und Planck.
 - c) Abzulehnen, da ein Schadenersatzanspruch für die Zukunft begrifflich unmöglich ist.
 3. Dritte Meinung: Gänzlicher Wegfall der Unterhaltspflicht. So Schmidt und Neumann. Abzulehnen, da unbillig.
 4. Vierte Meinung: Staudinger gibt nur die Möglichkeit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und dann die einstweilige Verfügung aus § 940 ZPO. für die Zeit der Dauer des Rechtsstreits. Auch dies unbefriedigend.
 5. Dagegen Konstruktion des Anspruchs auf Gewährung einer Geldrente aus § 1360 möglich, weil
 - a) § 1360, Abs. 1 und 2 überragend an der Spitze der Unterhaltslehre stehen und somit auch für die Fälle des Getrenntlebens Gültigkeit haben.
 - b) Eine Gewährung in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise hier durch Gewährung einer Geldrente erfolgen kann. Da die eheliche Lebensgemeinschaft in recht-

licher Hinsicht auch beim Getrenntleben der Ehegatten fortbesteht, bleibt § 1360, Abs. 3, Satz 1 anwendbar.

§ 9: Bei Getrenntleben im Einverständnis der Ehegatten: Ruhen der Unterhaltspflicht. Nach vergeblicher Aufforderung zur Wiedervereinigung Anspruch auf Geldrente aus § 1360.

Zusammenstellung des Ergebnisses der Untersuchung.

Anhang: Die Behandlung des Unterhaltsanspruchs im Recht.

1. Die Folgen seiner höchstpersönlichen Natur.
2. Die Verjährung.
3. Einreden.
4. Schutzbestimmungen.
5. Prozessuale Bestimmungen.